

Satzung
über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen
vom 09.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. , S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW., S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018, (GV.NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Hattingen ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Stadt Hattingen gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Stadt Hattingen hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Gemeindegebiet noch folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 LWG NRW:
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben – und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung sowie
 - c) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW.
- (3) Die Stadt Hattingen erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig

für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Erteilung der Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.

- (4) Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.
- (5) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Ruhrverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Stadt.
- (6) Als zur öffentlichen Abwasseranlage gehörig gelten auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt oder dem Ruhrverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt oder der Ruhrverband sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. *Abwasser:*
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. *Schmutzwasser:*
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. *Niederschlagswasser:*
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überbauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. *Mischsystem:*
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. *Trennsystem:*
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. *Öffentliche Abwasseranlage:*
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen (Grundstücks- und Hausanschlussleitungen) sowie die haustechnischen Abwasseranlagen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören

die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. *Anschlussleitungen:*

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. *Druckentwässerungsnetz:*

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. *Abscheider:*

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Neutralisationsanlagen und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 gilt entsprechend.

12. *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. *Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen:*

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Die betriebsfertige Herstellung der Anschlussleitung ist erfolgt nach Abnahme der Anschlussleitung und ggfs. der Kontrollschächte durch die Stadt. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt bzw. der Ruhrverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NRW S. 384), ausgeschlossen war.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder besondere zusätzliche Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb zu tragen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (5) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und bzw. oder der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Zement, Bitumen, Schlacht- und Küchenabfälle;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe, sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. pflanzen- und bodenschädliche Abwasser;
18. basisch- bzw. säurehaltiges Abwasser.

(3) Abwasser, welches mit seinen Konzentrationen die Grenzwerte überschreitet, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlagen ergeben, dürfen nicht ins Abwassernetz eingeleitet werden. Sofern in einer Genehmigung nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentli-

che Abwasseranlagen (VGS) niedrigere Grenzwerte festgelegt wurden, dürfen diese nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt und der Ruhrverband können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Das Benutzungsrecht kann davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt und des Ruhrverbands erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und bzw. oder der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist bzw. sind.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt und der Ruhrverband können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich diese Änderung oder Erhöhung bei der Stadt und dem Ruhrverband zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 9) nicht aus, so behalten die Stadt und der Ruhrverband sich vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, die Mehraufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.

§ 6 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt und der Ruhrverband können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Soweit es noch nicht geschehen ist, zeigt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für das zur Gewinnung von Wärme abgekühlte unverschmutzte Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3.
- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für solche Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung entsprechenden Anlage verfügen). Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer besei-

tigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 10 Grundstückskläranlagen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grundstückskläranlagen hat nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den wasserrechtlichen Bestimmungen, jeweils in den entsprechend geltenden Fassungen, und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (2) Grundstückskläranlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a) nach § 7 kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
 - b) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
 - c) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - d) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht erstellt wird.
- (3) Ist eine öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden, ihre Erstellung jedoch absehbar, so kann eine Grundstückskläranlage angelegt werden. Sie ist außer Betrieb zu nehmen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an sie angeschlossen ist.
- (4) Aufwand und Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläranlage gehen nicht zu Lasten der Stadt.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7 Abs. 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen drei Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Ist beabsichtigt, die bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen (insbesondere Gruben und Grundstückskläranlagen) bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Einleitung und Versickerung des Niederschlagswassers zu nutzen, ist dies nur mit vorheriger Vorlage der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zulässig.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Abwasserbeseitigung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Druckrohrleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhal-

ten, instandzusetzen und ggfs. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der Ruhrverband. Das öffentliche Druckentwässerungsnetz einschließlich Druckpumpe darf nicht überbaut werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 12

Art, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften über den Bau von Abwasseranlagen gegen Rückstau zu sichern. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht. Der Anschlussnehmer hat in diesen Fällen geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (4) Lage, Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Ruhrverband; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung (Reinigung, Wartung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Inspektionsöffnung bzw. Anschluss an die Grundleitung lässt der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch einen von der Stadt zugelassenen Fachunternehmer ausführen. Für Schäden, die bei diesen Arbeiten verursacht werden (z.B. an der öffentlichen Verkehrsfläche, der öffentlichen Abwasseranlage oder an sonstigen Versorgungsleitungen) haftet der Anschlussnehmer.

Abweichend hiervon und von § 7 Abs. 9 kann die Stadt bestimmen, dass im Zuge von Straßenneubauten und -instandsetzungen und Kanalbauarbeiten sowie während der sich darauf beziehenden Gewährleistungszeit sofort der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, und zwar vom Prüfschacht bzw. Anschluss an die Grundleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage oder die Ausbesserung, Erneuerung und sonstige Veränderung der Kanalanschlussleitung auf Kosten des Anschlussberechtigten von der Stadt bzw. von einem Unternehmer ausgeführt wird, der vom Anschlussberechtigten oder von der Stadt beauftragt wird.

Die Absicht der Stadt nach § 12 Abs. 5 Satz 3 wird den Anschlussberechtigten 2 Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt. Der Kostenersatz richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen oder Abschläge zu verlangen. Der endgültige Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Anschlussberechtigten fällig.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sind Anlagen für einen späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten.
- (9) Der Anschlussnehmer hat die haustechnische Abwasseranlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln, Grund-, Quell- und Drainagewasser zu halten und für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen und trägt hierfür die Beweislast. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung einer Abwasseranlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (10) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, die den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 13

Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und des Ruhrverbands. Diese Anschluss- und Benutzungserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Lage, Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung sowie die Lage der Inspektionsöffnungen hervorgehen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Ruhrverband die Anschlussleitung und die Inspektionsöffnung abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Ruhrverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (3) Sofern der Anschlussnehmer es versäumt, die Anschlussleitung und/oder die Inspektionsöffnung von dem Ruhrverband abnehmen zu lassen, kann nachträglich eine optische Kanalinspektion (Kanal-TV-Untersuchung) auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt und dem Ruhrverband mitzuteilen.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung

zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser ~ SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keiler sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Indirekteinleitungen

Bei Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Stadt bzw. dem Ruhrverband mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt bzw. dem Ruhrverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Ruhrverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Ruhrverband gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und den Ruhrverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 zugrunde liegenden Daten ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 6. die Eigentümer des Grundstücks wechseln.
- (3) Die Bediensteten der Stadt und des Ruhrverbands und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und

Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

- (4) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so sind die Stadt und der Ruhrverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Nutzungsberechtigte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der nach Absatz 1 Ersatzpflichtige die Stadt und den Ruhrverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Ruhrverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschlussnehmer und Nutzungsberechtigte vorhanden sind.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Unternehmer etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Erteilung der Anschluss- und Benutzungserlaubnis (§ 13 Abs. 1) sowie für die Abnahme (§ 13 Abs. 2) wird eine Gebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

- (3) Für schriftliche Entwässerungsauskünfte über Kanallage, Kanaltiefe und Dimension etc. wird eine Gebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Absatz 1 bis 3
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 5 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt und des Ruhrverbands auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 3. § 6
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 4. § 7 Absatz 1
sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 5. § 7 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 7 Absatz 7
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 7 Absatz 9
sein Grundstück nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 8. § 9
das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 9. § 10 Absatz 5
die bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerung geworden sind, nicht ordnungsgemäß behandelt.
 10. § 12 Absatz 1
in Gebieten mit Trennverfahren nicht je einen Anschlusskanal für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herstellt, soweit beide Kanäle zur Entwässerung des Grundstücks erforderlich sind.
 11. § 12 Absatz 8
keine Anlagen für einen späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorbereitet.
 12. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt und des Ruhrverbands herstellt oder ändert.
 13. § 13 Absatz 2
die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Ruhrverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat.

14. § 13 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt und dem Ruhrverband mitteilt.
15. § 14 Absatz 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt.
16. § 15
der Stadt bzw. dem Ruhrverband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt oder des Ruhrverbands hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
17. § 17 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt und des Ruhrverbands daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 außer Kraft. *

* Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15-2019 vom 11.12.2019.

**Anlage zu § 5 Abs. 3
der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hattingen
vom 09.12.2019**

Bei der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage des Ruhrverbands dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden, sofern nicht im Ausnahmefall aufgrund besonderer Verhältnisse andere Festlegungen getroffen werden.

1. Allgemeine Grenzwerte

- | | |
|---|---|
| a) Temperatur | 35 ° |
| b) pH-Wert | 6,5 - 10 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. für toxische Metallhydroxide | 10 ml/l,
nach 0,5 Std.
Absetzzeit

0,3 ml/l,
nach 2 Std.
Absetzzeit |

2. Verseifbare Fette und Öle

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|-------------|
| a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten | 150 mg/l KW |
| b) Soweit eine über die Abscheidung gem. 3 a) hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4. Organische Lösungsmittel

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Grenzwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht. | |
| b) absorbierbare organische Halogen-Kohlenwasserstoffe (AOX) | 1 mg/l |
| c) leichtflüchtige Halogen-Kohlenwasserstoffe (HKW)
- Trichlorethan, -methan, Tetrachlorethen,
jedoch in der Summe < 1 mg/l | 0,5 mg/l je
Einzel-
substanz |

5. Freies Chlor

0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Aluminium	(Al)	10	mg/l
b) Arsen	(As)	0,1	mg/l
c) Blei	(Pb)	1,0	mg/l
d) Cadmium	(Cd)	0,2	mg/l
e) Chrom (6-wertig)	(Cr)	0,2	mg/l
f) Chrom	(Cr)	1	mg/l
g) Cobald	(Co)	2	mg/l
h) Eisen	(Fe)	10	mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1	mg/l
j) Nickel	(Ni)	1	mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
l) Selen	(Se)	1	mg/l
m) Silber	(Ag)	1	mg/l
n) Zink	(Zn)	3	mg/l
o) Zinn	(Sn)	5	mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN ₃)	1	mg/l
c) Dyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

8. Organische Stoffe

wasserdampfllüchtige Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
------------------------------	--	-----	------